

Landeskanzlei  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal  
061 552 50 06  
landeskanzlei@bl.ch  
www.bl.ch

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
[V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

Liestal, 14. März 2023

***Vernehmlassung***

**zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren» (Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. In der Beilage finden Sie wunschgemäss den ausgefüllten Fragebogen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft anerkennt den Handlungsbedarf hinsichtlich der Schaffung wirksamer Mittel zur Bekämpfung von Motorenlärm. In diesem Sinn unterstützt er die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen des Bundesrechts. Allerdings erweist sich der unterbreitete Revisionsentwurf noch als verbesserungswürdig.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

Nic Kaufmann  
2. Landschreiber

**Beilage:** ausgefüllter Fragebogen



Q402-0890

## Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

### Stellungnahme eingereicht durch:

<b>X Kanton</b> <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender:  REGIERUNGRAT KANTON BASEL-LANDSCHAFT Regierungsgebäude 4410 Liestal
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am <b>23. März 2023</b> an folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:V-FA@astra.admin.ch">V-FA@astra.admin.ch</a>

## Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?

JA

**NEIN**

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Handlungsbedarf in dieser Thematik ist unbestritten, wirksame Mittel zur Bekämpfung von Motorenlärm sind zu begrüssen. Grundsätzlich können Sinn und Zweck der Änderungsvorschläge nachvollzogen werden, allerdings überzeugt die konkrete Revisionsvorlage in mehrererlei Hinsicht nicht.

Der vorgeschlagene Weg lässt die Möglichkeit der Annahme einer leichten Widerhandlung eher in Leere laufen, da die neu ergänzten Widerhandlungen gemäss Artikel 33 E-VRV allesamt als Ordnungsbussen sanktioniert werden. So würde die Sanktionierung milder ausfallen als nach geltendem Recht, da diese Verstösse aktuell im ordentlichen Verfahren beurteilt werden, wo ausser der ausgesprochenen Busse auch Verfahrenskosten anfallen. Die Ordnungsbussen wiederum schliessen die Anordnung von Administrativmassnahmen per se aus. Welche Intensität eine Lärmwiderhandlung haben muss, um zu einer Administrativmassnahme zu gehören, wird nicht genügend differenziert. Auch das Ahnden von Wiederholungstaten ist nicht einfach, da Ordnungsbussen nicht gespeichert werden und so die Wiederholungstat nur in seltenen Fällen überhaupt als solche erkennbar wird.

Weiter erachten wir den Vollzug der Neuregelungen als problematisch, da sich die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Warnungsmassnahme führenden Verhaltensweisen mehrfach unbestimmter Rechtsbegriffe ("zu schnelles Beschleunigen", "zu schnelles Befahren" etc.) bedienen. Dies wird in der Praxis kaum zu handhaben sein und wird die Strafbarkeit von Lärmerzeugung in das subjektive Ermessen der Polizeiorgane stellen.

Aus technischer Sicht sei darauf hingewiesen, dass mit den Änderungen das Grundübel (legal zugelassene Fahrzeuge, die ausserhalb der "Geräuschmess-Laborbedingungen" brachialen Lärm erzeugen können) nicht respektive zu wenig bekämpft wird.

## Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Anordnung von Administrativmassnahmen ist grundsätzlich ein wirksames Mittel, um eine Wiederholung von Verkehrsverstössen zu vermeiden. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Annahme einer leichten Widerhandlung (falls sie denn zur Anwendung gelangt, siehe unsere Antwort zur Frage 1) genügend präventiven Charakter aufweist. Aus unserer Sicht ist zu prüfen, ob bei krassen Widerhandlungen, die bspw. auch körperverletzenden Hörschädigungen verursachen können, nicht schwerwiegendere Massnahmen nötig wären (wie es in vergangenen Gesetzen auch schon der Fall war). Für solche Fälle hätte ein obligatorischer Entzug der Fahrerlaubnis bzw. die Annahme einer zumindest mittel-schweren Widerhandlung bestimmt eine konkretere Präventivwirkung.

## Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen:

Diesen Vorschlag erachten wir als sehr sinnvoll. Er zeigt auch auf, dass das Thema Lärmschutz vom Bund entsprechend gewichtet wird. Wichtig ist die Klärung und die Bestimmung der Grundlast (durch die Polizei vorbehaltlos geschuldet) und der Intensivierung (vertragliche Vereinbarung der Mehrleistung in Stunden). Die Erfassung muss einfach und nachvollziehbar sein, mit klaren Regeln und Entschädigungen. Ein guter Ansatz wäre das System mit dem Abrechnungsmodus der Schwerverkehrskontrollen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen:

Keine.

## Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

**NEIN**

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Problematik der Messbarkeit der Verstösse bleibt bestehen. Mehrere der aufgelisteten verpönten Verhaltensweisen werden in der Praxis sehr schwierig anzuwenden sein, weil undefinierte Rechtsbegriffe verwendet werden, die zu einer übermässig subjektiven Handhabung durch die Polizeiorgane führen könnten.

Bsp.: "hohe Drehzahlen" (lit. b), "zu schnelles Beschleunigen" (lit. c), "zu schnelles Fahren" (lit. d). Im Interesse der Rechtssicherheit und insbesondere der Praxisuntauglichkeit müssen diese Begriffe zwingend konkretisiert werden.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

**JA**

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen:

Dies ist eine wichtige Korrektur, da im Alltag diese heutige Einschränkung zu grossen Diskussionen mit der Kundschaft führt. Für eine wirksame Eindämmung von vermeidbarem Lärm ist von zentraler Wichtigkeit, dass diese Passage gestrichen wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

**JA**

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen:

Diese Regelung hat heute keine Bedeutung mehr.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

**NEIN**

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffs «zu schnell» ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder zumindest auf sogenannte Kavaliertarts (Losfahren mit durchdrehenden Reifen) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA                      **X NEIN**                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Metallbereifte Fahrzeuge können aus dem Katalog gestrichen werden.

Die Sachverhalte bezüglich lärmender Ladung können aufgrund mangelhafter Ladungssicherung anderweitig geahndet werden.

Zum Begriff «zu schnell» siehe unsere Antwort zur Frage 8.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA                      **X NEIN**                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Nachweis des Fahrens in lärmerzeugenden Fahrmodi wird herausfordernd sein. Auf den einschränkenden Passus «in Ortschaften» sollte verzichtet werden. So formuliert ergeben sich wieder Zweifel bezüglich der örtlichen Geltung, wenn der Fahrzeuglenker etwa auf einer Autobahneinfahrt im Sportmodus fährt. Der von ihm unnötig erzeugte Lärm wirkt sich negativ auf ein direkt angrenzendes Wohngebiet aus, wenn der Lenker nicht direkt durch dieses Wohngebiet fährt.

Hier sollte berücksichtigt werden, dass die Fahrmodi-Feststellungen nur mittels Zugriff auf die Fahrzeugdaten möglich werden. Die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, wäre wichtig.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

**X JA**                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vorschlag für Formulierungsänderung: «(...) oder bei der Verwendung eines dies verursachenden Fahrmodus (...)»

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

**X JA**                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

## Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> E-VTS)?

JA

**NEIN**

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen:

Die heutige Praxis mit Vollzug auf der Strasse und Sicherstellung der Fahrzeuge soll beibehalten werden. Die Einführung einer ausserordentlichen Prüfungspflicht würde grossem administrativem Aufwand verursachen (Systemanpassungen oder manuelle Überwachungen nötig) und diverse Schlupflöcher öffnen (z.B. Halterwechsel). Zudem wäre auch der Käufer eines solchen Fahrzeugs betroffen.

Dass die Massnahme durch einen Halterwechsel aufgehoben wird, ist zu streichen. Dies führt zwangsläufig dazu, dass ein Halterwechsel innerhalb der Familie vollzogen wird und so die Auflagen der wiederholten Prüfungen umgangen werden können. Es braucht einen Mechanismus, der dieses «Ausweichmanöver» unterbindet; ein möglicher Lösungsansatz wäre ein Eintrag im Fahrzeugausweis (Code). Dies würde auch bei einem Kantonswechsel wirken.

## Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup> E-VTS)?

JA

**NEIN**

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen:

Wie in den Erläuterungen erwähnt würde sich diese Regelung nur auf Motorräder und weitere Fahrzeuge der Klasse L und nur auf Neufahrzeuge ab Einführung der Vorschriften auswirken. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen (insbesondere bei sportlichen Fahrzeugen, wo ein gewisser Sound erwünscht ist) sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, sehen wir trotz grossem Verwaltungsaufwand bloss eine sehr geringe Wirkung. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und des Zubehörs) wäre selbst für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig. Bei einer Polizeikontrolle könnte der Sachverhalt nicht innert nützlicher Frist vor Ort abgeklärt werden.

Diese Änderung würde eine Flut von Anfragen der Kunden, des Gewerbes und der Polizei auslösen. Eine griffige und einfach umsetzbare Lösung wäre ein gänzlichliches Verbot von Ersatzschalldämpfern, die einen höheren Standgeräuschwert gegenüber dem Originalfahrzeug aufweisen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Keine.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Ja, sofern der Sachverhalt von Frage 14 entsprechend umgesetzt wird.

### Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Nicht erfasst werden Motorradfahrende, die den Gasdrehgriff im Stillstand betätigen, was durch den Begriff "Gaspedal" nicht erfasst wird. Dieses häufige Verhalten ist wie



das wiederholte Betätigen des Gaspedals sehr störend. Damit die Ordnungsbussenbeträge den erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes wirksam aufzeigen, müsste der Betrag weiter erhöht werden. Bereits das einmalige Betätigen des Gaspedals oder Gasdrehgriffs sollte mit der Ordnungsbusse sanktioniert werden können. Andernfalls müsste das einmalige Betätigen per Anzeige bei der Staatsanwaltschaft sanktioniert werden.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA

**NEIN**

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Hier erfolgt der Hinweis darauf, dass die Aufnahme dieses Verhaltens in den Ordnungsbussenkatalog einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegensteht, zumindest wenn damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG). Diese Folge ist insbesondere darum fragwürdig, weil gerade das Anfahren mit durchdrehenden Reifen nicht selten zu einem Verlust der Kontrolle («Herrschaft») über das Fahrzeug mit anschliessendem Unfall führt. Das Anfahren mit durchdrehenden Rädern ist nicht in den Ordnungsbussenkatalog aufzunehmen, damit dieses Verhalten administrativmassnahmerechtlich sanktionierbar wird.

Falls doch am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

**NEIN**

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

**NEIN**

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach

Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).  
Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

**NEIN**

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

Der sehr spezifische Sachverhalt kann über andere Vorschriften geahndet werden (nicht zugelassene Bauteile).

Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

**NEIN**

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieses Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

Es fragt sich, ob aufgrund des eher geringen Einflusses auf das Geräuschverhalten sowie der fehlenden Kontrollmöglichkeiten mangels Informationen/Daten auf eDatenblättern, CoC und eCoC nicht auf eine Ordnungsbusse zu verzichten wäre.

Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

**NEIN**

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieses Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Zukünftig (mit zunehmendem Markt für Tunigteile für Elektrofahrzeuge) ist das Lärmpotenzial solcher Einrichtungen wohl höher als heute. Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

**NEIN**

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieses Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

**NEIN**

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieses Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

**NEIN**

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieses Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.